

## IV.

## Zur Geschichte der evangelischen Gemeinde Tarnowitz.

In den Akten der Regierung in Oppeln, die im Staatsarchiv in Breslau niedergelegt sind und mir zugänglich gemacht wurden, soweit es sich um evangelische Kirchen- und Schulsachen handelt, findet sich (hauptsächlich Rep. 201 c) manches, was für die Geschichte der evangelischen Gemeinden und der evangelischen Kirche Oberschlesiens überhaupt als Ergänzung zu schon Bekanntem dienen kann. So sei einiges aus der Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde in Tarnowitz wiedergegeben, die die Muttergemeinde der meisten jetzt durch den deutsch-polnischen Grenzstrich auseinandergerissenen evangelischen Gemeinden des obereschlesischen Industriebezirkes geworden ist, ergänzend die sorgfältig geführte treffliche „Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Tarnowitz“, 1892 als Festschrift zur 150jährigen Gedenkfeier der Wiederaufrichtung der dortigen evangelischen Kirche von Pastor Fedor Bojanowski, jetzt Geh. Oberkonsistorialrat a. D. in Breslau, herausgegeben.

Nach der Besitzergreifung Schlesiens durch Friedrich den Großen, die den Evangelischen auch in Oberschlesien, einem nur noch ganz kleinen Häuflein, die Glaubensfreiheit brachte, hatte auf Antrag vom 20. November 1742 Graf Carl Erdmann Henckel von Donnerzmarck auf Tarnowitz und Neudorf von dem König am 8. Dez. 1742 die Erlaubnis bekommen, „auf seiner Herrschaft Tarnowitz in Oberschlesien ein Evangelisches Bethaus zu errichten, auch einen eigenen Prediger dabey zu bestallen, jedoch daß dieserhalb die Untertanen mit Collekten nicht beschweret würden, wie nicht weniger dem römisch-katholischen Parocho und sonst jedermann an seinen iuribus ohnabbrüchig.“

Man zeigte der Graf aber bald die Neigung, den Gottesdienst, der zuerst in dem alten Schloß in Tarnowitz ab-

gehalten wurde, nach Neudeck zu verlegen. Es ergiebt am 3. Mai 1743 an den König die Klage darüber und die Bitte, daß das Bethaus „zur Beförderung des königlichen Interesses und der Stadt Aufnahme“ in Tarnowitz verbleiben möge. Am 1. Mai habe der Graf „alles aus dem Bethause wegnehmen und dasselbe schließen lassen, dem außer vorzierten Pastor Cassadius (der aus Teschen vertrieben und seitdem Pastor in Staßfurt i. Thür. gewesen war) bedeutet, in Tarnowitz den cultum divinum durchaus nicht mehr zu exerzieren, sondern dies alles in Neudeck, eine Meile von Tarnowitz, zu unternehmen, wo der Graf eine Kirche zu erbauen intentioniert sei. Darüber seien die herumwohnenden Evangelischen vom Adel, die ganze Tarnowitzer Bürgerschaft, besonders aber viele Evangelische aus Polen sehr embarressiert, denn Neudeck sei sehr abgelegen, und zur Beherbergung der Fremden und zur Anlegung der notwendigen evangelischen Schule sei weder Platz noch commodité vorhanden. Der Graf habe nur sein Privatinteresse im Auge, nämlich die Konsumption an Bier, Branntwein und andren Viktualien bei starker Frequenz der Kirchenkinder. Er habe diesen Kunstgriff ohnfehlbar von den catholicis gelernt, welche durch die Erkaufung eines Ablasses in Rom auf ein altes Bild sich durch die Menge der Wallfahrenden großen Nutzen schaffen können. Dadurch würden aber die Interessen des Königs sehr leiden, da jetzt schon etliche Hundert Personen die Gottesdienste besuchen, eine Zahl, die nach Erbauung der Kirche auf etwa 3000 anwachsen werde, welches der Stadt viel Nahrung und der Accise einen großen Zusatz geben muß.“

Auf diese Beschwerde des evangelischen Adels an den König durch die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau weist die Oberamtsregierung daselbst auf die Konzessionsurkunde hin, nach welcher Graf S. nur an den Bereich seiner Herrschaft Tarnowitz, aber nicht an den Ort, wo er das Bethaus errichten soll, gebunden sei, und auch dieser macht denselben Grund für sich geltend: In Tarnowitz selbst sei außer dem Garnisonbethaus noch keines errichtet worden, nur ein anderswo gewesener Prediger, (Cassadius), den er vorzieren wolle, halte sich vorläufig dort auf und habe in einer Stube gelehrt. Er selbst habe nach der Konzession Freiheit und Macht, das Bethaus dort zu errichten, wo es ihm am nötigsten und nützlichsten scheine. In und bei Neudeck sei eine große Zahl evangelischer Glaubensgenossen, und ihm habe am 14. November 1742 der König be-

sohlen, für die neu angesiedelten Böhmen eine Kirche und einen Prediger zu beschaffen. Der König stellt sich aber auf die Seite des Beschwerde führenden Adels und gibt dem Grafen auf, bei Verlust der Konzeßion und Strafe von 100 Dukaten mit der „wider das allerhöchste Interesse aus eigennützigem Absichten und wider das mit den evangelischen Ständen und Einwohnern getroffene Abkommen intendierenden Errichtung des Bethauses in Neudeck“ innezuhalten und den Gottesdienst weiter in Tarnowitz halten zu lassen. Derselbe Bescheid geht an die Stände, die nochmals durch den Landrat von Beuthen von Rimaltowsky auf Plakowitz auf die Notwendigkeit hingewiesen hatten, der abgebrannten und in Verfall geratenen Stadt — im Umkreise von 10 Meilen werde kein Gottesdienst gehalten — durch die mit der Einrichtung desselben verbundene Consumption aufzuhelfen und durch die Acciseeinnahme das königliche bonum zu fördern. Henckel wiederum macht dagegen geltend, er habe für die Böhmen schon seit April sein Bethaus in Neudeck fertig; wenn die wenigen vom Adel sich zu seinem Bethause nicht halten wollen, mögen sie sich mit Erlaubnis des Königs ein eigenes bauen. Diese wiederum berufen sich darauf, daß sie selbst gemeinsam die Kosten für die Reise des Cassadius getragen haben und daß seine Bokation *cum consensu* der damals anwesenden Stände nach Tarnowitz resolviert worden sei und im Bokationsbrief nie „Ich“, sondern stets „Wir“, im pluralis, stände. Auch die Besoldung des Cassadius sei auf Veranlassung des Grafen durch freiwillige Beiträge der Stände und der Bürgerschaft von Tarnowitz festgesetzt worden. Die Stände legen die Schriftstücke bei, welche eine dahingehende Abmachung des Grafen mit ihnen enthalten.

Aus diesen Abmachungen ergibt sich folgendes: Um nach erlangter Konzeßion bald mit Gottesdiensten anfangen zu können, hatte Graf H. seinen Hofmeister Joachim Erdmann, dem der Kircheninspektor zu Breslau die Predigterlaubnis gegeben hatte, vom XX. Sonntage nach Trinitatis 1742 ab sonntäglich predigen lassen. Von 9—11 Uhr sollte die Frühpredigt, nachm. von 2—4 Uhr Katechisation und von 5—6 Uhr nachm. „Repetition der Frühpredigt“ gehalten werden, und zwar in Neudeck, bis in Tarnowitz alles eingerichtet wäre. Dann hatte H. für den 7. Oktober die Stände zusammengerufen zur Beratung über die Erstattung der Reisekosten des inzwischen berufenen Cassadius („der vor 12 Jahren falschen Anklags wegen aus Teichen weichen mußte“) und wegen

seiner Salarierung. Der Graf ging auf den Wunsch der Stände, das Bethaus in Tarnowitz zu haben, ein unter der Bedingung, daß 1) zur ständigen Salarierung eines Lehrers und Schulmannes eine „Fundation“ gemacht, 2) zur Erbauung eines Bethauses und dessen Erhaltung gemeinschaftlich Hand angelegt werde, 3) für eine Wohnung gesorgt werde, 4) daß immer gemeinsam der „Lehrer und Schulmann“ voziert und immer die Kosten für Reise, Ordination, Konfirmation und Installation repartiert werden, 5) zwei Kirchenvorsteher gewählt werden, die für seine Salarierung, Erbauung und Erhaltung des Beth- und Schulhauses zu sorgen haben. Der Graf reserviert sich das *ius patronatus*, aber im Falle einmal sein Besitz in die Hände eines andren käme, der nicht der unveränderten Augsburgischen Konfession angehört, soll die Concession samt dem *ius vocandi* auf die gesamten Stände übergeben, die zu diesem Bethause konkurrieren. Diese haben sich damit einverstanden erklärt, auch daß die zu wählenden Kirchenvorsteher keine Eingriffe in die *iura* des Grafen tun und unter seinem Vorsitz arbeiten und die Stände bei Berufungen das *votum negativum secundum plurima vota* haben, aber nur, falls etwas Erhebliches gegen den zu Vozierenden vorliegt. Der Graf will zur Salarierung 300 fl., die Stände 220 fl. beitragen und zu dem Zwecke ein Kapital von 3666 fl. *ad perpetuam fundationem* zusammenlegen, auch für Wohnung und Schulhaus sorgen. Aber dafür habe der Graf versprochen, daß das Bethaus nach Tarnowitz komme.

Der König gibt zu, daß Graf S. durch Transferierung des Bethauses nach Neudeck wider Recht und Abkommen handelt, und verbietet, weil *periculum in mora*, bei Strafe den Weiterbau in Neudeck. Bei Weigerung werden die 100 Dukaten Strafe *executive* beigetrieben werden. Das Inventar ist auf Kosten des Grafen zurückzuschaffen.

Der Graf schickte die Dragoner, die die Exekutive bewerkstelligen sollten, zurück. Er ließ den Gottesdienst, statt den Bau fortzusetzen, in einem Zimmer im Schloß abhalten. Nochmals wird mit militärischer Exekutive gedroht. Aber da der Graf abwesend war, war nichts zu machen. Endlich kann von Rimultowsky berichten, daß das Kirchenzubehör, Bänke, Leuchter und silberner Kelch, wieder nach Tarnowitz zurückgegangen sei. Auch wurde der Gottesdienst durch den Hofmeister wieder in Tarnowitz gehalten. Aber statt zwei nebeneinander liegende Stuben, wie zuerst, gab S. nur zwei übereinander gelegene Stuben her. Die Freude sei groß,

aus Teichen seien Evangelische zugezogen. Aber der Graf ließ zugleich auch in Neudeck weiter Gottesdienste halten, das sei zuviel für einen Geistlichen. Daher ergeht ein Gegenbefehl wider das exercitium simultaneum religionis als überflüssig und gegen das Interesse des Königs. Wieder wird mit Strafe gedroht. Auch soll, weil sonst der Prediger nicht überall verstanden werde, das neben dem ersten Zimmer gelegene Gelaß wieder eingeräumt werden. Der Graf soll von dergleichen und andren Vexen absehen. Schließlich wird der Gottesdienst an beiden Orten gestattet, aber so, daß in Tarnowitz an allen Sonn- und Feiertagen solcher stattfindet und so das königliche Cameralinteresse nicht leidet. Zeit und Stunde ist mit den Klägern zu vereinbaren.

Nun entspinnt sich ein Streit um den Wohnort des Geistlichen. Am 20. November 1743 macht der Graf an den König geltend: wenn jetzt dem Verlangen von nur 10 Familien nach allsonntäglichen Gottesdiensten in Tarnowitz Genüge geleistet und so auch das königliche Interesse gewahrt werde, komme es nicht darauf an, wo der Prediger wohnt. In Checlau bei Neudeck waren aus Böhmen emigrierte Kolonisten, die um des Wortes Gottes willen vertrieben waren, angesiedelt worden. Sie sind mit der ausdrücklichen Zusicherung aufgenommen worden, daß der Prediger unter ihnen wohne. Sie verlangen neben sonntäglichem Gottesdienst auch katechetischen Unterricht in der Glaubenslehre während der Woche. Wenn diese von ihnen gestellte Bedingung nicht erfüllt werde, würden sie wieder abziehen, ja einige hätten sich deshalb schon wieder heimlich fortgemacht. Dann sei die ihnen vom Könige gewährte dreijährige Steuerfreiheit nicht anzuwenden und der Graf wird zur Verantwortung gezogen werden. Daher sei es im Interesse des Königs und dieser Leute am besten, wenn Cassadius nach Checlau zieht. Das betreibt also der Graf nicht aus eigenem Interesse. Die „Böhmen in Checlow“ legen dem König (11. Dez.) eine eigne Vorstellung vor und berufen sich auf das mündliche Versprechen desselben, auf welches hin 40 Familien aus Münsterberg sich anmeldeten. Als der Graf gemäß königlichem Befehl ihnen ihren Wunsch zu erfüllen versprach, zogen 25 Familien von Münsterberg hin, die andren 15 wollten nachkommen, sobald der Prediger unter ihnen wohnen werde. Aber da dafür keine Aussicht sei, zumal Cassadius auch garnicht nach Checlau kommen will, seien sie kläglicher daran als jemals in Böhmen, und

der Zweck ihrer Emigration werde nicht erreicht. Da schon wieder Fortzug erfolgt ist, werden die Zurückbleibenden nach Ablauf der 3 steuerfreien Jahre die Abgaben nicht aufbringen können. Wenn aber ein böhmischer Prediger unter ihnen ist, wird noch Nachzug aus Münsterberg, Mähren und Böhmen erfolgen und das Interesse des Königs „in hiesiger wüster Gegend“ gefördert werden. Der König möge sein Versprechen erfüllen und dem Grafen befehlen, ihnen einen böhmischen Prediger zu verschaffen.

Am 21. 12. 1743 wird der Graf beauftragt, ihnen einen Prediger „anzusetzen“. Andrenfalls würden die Emigranten zum Grafen Reichenbach nach Gochütz transportiert werden, der den dortigen Böhmen einen Prediger hält und bereit ist, alle böhmischen Familien aufzunehmen. Damit sind die Stände nicht einverstanden. Den Böhmen sei mit Lehre und Aufenthalt des Saffadius in Checlau nicht gedient, weil sie ihn nicht verstehen. Dagegen sei der Aufenthalt des Saffadius in Tarnowitz den Ständen und Bürgern, gegen 30 Familien, gerade auch im Interesse der Jugend mit den regelmäßigen Katechisationen unentbehrlich. Darauf hatten auch die Böhmen in einer Verhandlung mit dem Grafen (unterschrieben von Schulze Jan Jaworek, Waclaw Krzeczek, Waclaw Hanzmann, Waclaw Jrsak, Älteste) hingewiesen, daß sie die polnischen Lieder und Predigt in Tarnowitz nicht verstanden und daher zuhause blieben und sich unter einander in ihrer Sprache erbauten, sie könnten auch kein Vertrauen zu Saffadius haben. Es handle sich um 31 Familien; drei solche und 3 Ledige seien wieder fortgezogen, weil sie keinen Lehrer hätten, 16 würden nachkommen, wenn sie einen solchen erhielten. Der Graf habe zum Bau einer Wohnung für ihn bisher nur 40 Klafter Steine angefahren.

Der Graf folgert aus dem Befehl des Königs, daß für die Emigranten ein Prediger angestellt, dagegen nur ein Prediger das Bethaus in Tarnowitz und Neudeck versehen soll („ohne Zweifel, damit nicht zwei Prediger leeren Bänken predigen und dabei Not leiden“), und daß dieser eben in N. unter den Emigranten wohnen soll. Das Vertrauen zu Saffadius, den die Böhmen nur deshalb nicht wollen, weil er lieber in der Stadt als draußen bei ihnen wohnt, werde sich schon finden. Wenn Saff. nicht nach Neudeck gewiesen werde, müsse der Graf eben einen andren vorzieren. Auf die Weisung, es bleibe bei der Verordnung eines besondern Emigrantenpredigers, erwidert Graf S., es würde garnicht

möglich sein, zwei Prediger auskömmlich zu unterhalten, und beklagt sich auch darüber, daß das Reskript des Königs seinen Gegnern ausgeliefert worden sei und daß seine Vorstellung, daß unbedingt Saffadius nach Ruedek kommen müsse, als selbstsüchtig angesehen werde. Wenn der König die Haltung zweier Prediger erlaube, so mögen die Stände ihren eignen Geistlichen halten und besolden. Er sei nachweislich zu einem beiden Theilen gerecht werdenden Uebereinkommen bereit, aber müsse nun einsehen, daß bei dem geringen Entgegenkommen der andren Seite ein beständig dauernder Prozeß erwachsen werde. Die Domänenkammer spricht zuletzt die Hoffnung aus, daß der Gottesdienst in Tarnowitz erhalten bleiben werde. Das scheint auch erreicht worden zu sein. Die Böhmen mögen nach Goschütz, Kreis Groß Wartenberg, übergesiedelt sein, wo sich nach Anders „histor. Statistif“ aber auch die Gemeinde bald zerstreute. Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob aus ihnen sich 1749 die Gemeinde Groß-Friedrichs-Labor mit gebildet hat. Da die Gemeinde Hussinetz bei Strehlen durch Böhmen, die sich (nach Anders a. a. O.) in Münsterberg niedergelassen hatten, und 1749 die Altstädtischen Vorwerke in Strehlen an sich brachten, gebildet wurde und die nach Chechlau gekommenen Böhmen aus Münsterberg zuwanderten, muß wohl ein Zusammenhang zwischen der böhmischen Ansiedlung an allen diesen Orten bestehen. Ich weiß nicht, ob diese Zusammenhänge schon untersucht worden sind. Bei Anders („Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens“), Seite 165, finden sich nur kurze Andeutungen über Niederlassungen böhmischer Einwanderer 1749 in Hussinetz, 1743 (böhmische Brüder, 180 Familien) in Groß- und Klein-Friedrichs-Labor, 1752 in Friedrichsgrätz bei Oppeln und der 64 Familien aus Galizien in Anhalt bei Pleß 1770.

Ein weiterer Streitfall zwischen Graf Henckel und den andren zu Tarnowitz sich haltenden evangelischen Ständen (Gottlieb Christoph von Rimultowsky, Carl Jaroslav Freiherr von Fogler, Joh. Adam Freiherr von Fogler, Paul Leopold von Koschitzky, Carl Friedrich von Tieschowitz, Georg Leopold von Markowsky u. a.) entstand dadurch, daß der Graf die Beisetzung zweier Verstorbener bei dem Bethause unterjagen wollte, wohl weil er dieses Recht allein für sein Haus glaubte in Anspruch nehmen zu können. Aber auch hierbei dringt er nicht durch.

Am 9. Juli 1746 brannte bei der großen Feuerbrunst in der Stadt das Bethaus bis auf die Seiten-

mauern nieder. Die Stände bitten den König, da die Gemeinde *ex propriis viribus* die Kirche nicht neu aufbauen können, ihre Erhaltung aber sowohl im städtischen wie im königlichen Interesse liegt, um Einkommenssammlung einer Kollekte in den gesamten Landen und Provinzen des Königs. Die Stände und andre wollen freiwillig soviel leisten, daß das Bethaus vorerst unter Dach gebracht und der Gottesdienst regensicher stattfinden kann. Aber für Kanzel, Altar, Bänke und Chöre fehlen die Mittel, weil die Bewohner der Stadt durch den Brand um alles gekommen sind. Der Kreisfiskulator Schulz-Tarnowitz schlägt vor: von den Strafgesällen bei den Akzise- und Zollkassen des Kreises möge der in der Repartition für die Armen ausgesetzte Teil quartaliter so lange hergegeben werden, bis die Kirche wieder in stand gesetzt sei, d. h. etwa 3 Jahre lang. Das letztere wird bewilligt. Da meldet sich aber der Steuererrat von Cronhelm in Neustadt. Das dortige Bethaus, für das kurz vorher diese Gefälle bewilligt waren, bedürfe großer Reparaturen und der Prediger habe keine Wohnung, das Bethaus in Schnellewalde aber, das ebenfalls diese Beihilfe genoß, sei *tempore belli* sehr ruiniert und hat kein einziges Fenster behalten, der Prediger muß sich mit einer „unbeschreiblich miserablen“ Hütte behelfen. Deshalb möge nach Ablauf der 3 Jahre wieder wie der Anteil des Kreises Benthen so auch der der übrigen schlesischen Departements für Neustadt und Schnellewalde verwendet werden. Die Kollekte wurde abgeschlagen, die Gefälle wurden bis 1748 gezahlt und dann die Verteilung an die Armen (besonders Doppel meldet sich, wo auch ein Brand gewüthet hat) wieder aufgenommen. Es waren aus den Kreisen Benthen und Neustadt zusammen rund 133 Fl. (81 aus der Accise, über 51 aus Zöllen) eingelaufen.

Am 26. 4. 1752 bittet Polizeibürgermeister Schulz aus Tarnowitz um eine General-Kirchen- und Hauskollekte in allen königlich Preussischen Landen zur Anlegung einer evangelischen Schule. Infolge der Erbauung des Bethauses habe sich die Gemeinde und auch der junge Zuwachs vermehrt, der Religionsunterricht recht nötig habe. Die verschiedenen schon entworfenen Projekte, wie eine Schule einzurichten und ein tüchtiger Informator anzusetzen sei, seien solche geblieben, weil die Stände sich zu wenig darum bekümmerten und die städtischen Einwohner allein nicht einen rechtschaffenen Mann unterhalten könnten. Viele lassen so wider Willen ihre Kinder in Blindheit

aufwachsen, andre schicken sie zu den Jesuiten. Da die nächste Schule in Pleß 7 Meilen weit liegt, werden viele auf dem Lande und in Polen befindliche Evangelische ihre Kinder herschicken. Ja, da Tarnowitz das *beneficium* genießt, von aller Natural-Einquartierung befreit zu sein, werden mehrere aus Polen und Oesterreich verdrängte evangelische Familien herziehen. Der auf Verlangen vorgelegte Kämmerer-Stat der Stadt zeigt, daß diese nichts beitragen kann. Bei Bewilligung der Kollekte werde die Gemeinde ihrerseits tun, was sie könne. Seitens des Landrats wird geltend gemacht, daß zwar der König für solche Kollekten schwer zu haben sei, sie sogar verboten habe. Aber die Tarnowitzer Bürgerschaft sei durch den Brandschaden verarmt und könne aus eigenen Mitteln weder eine Schule bauen, noch einen Schulmeister besolden, außer in Pleß sei keine evangelische Schule vorhanden, sie sei aber unumgänglich nötig, damit nicht die Jugend gleich wilden Bäumen aufwachse. Auch wird von Schulz in nochmaligem Besuch zu Gunsten des Antrages darauf hingewiesen, daß eine Sammlung in allen königlichen Ländern für die Reparatur der katholischen Kirche, Pfarre und Schule genehmigt worden sei. In den Bescheiden des Königs, an den die Regierung, nachdem er dreimal andre Kollekten abgeschlagen hat, dieserhalb nicht herantreten will, zumal auch anderwärts größere Nöthe herrschen, wird geraten, zunächst eine Stube zu mieten, zu den Unkosten die Eltern der die Schule besuchenden Kinder heranzuziehen und dann zur Salarierung des evangelischen Informators die Kreisstände und die Bürgerschaft willig zu machen, auch festzustellen, ob von den Kollektengeldern für die katholische Kirche nicht für den Bau der evangelischen Schule etwas herauszuholen sei. Da aber der Eifer der Stände als schon damals bei der Salarierung des evangelischen Predigers lahm und ebenso das Interesse bei der evangelischen Bürgerschaft nicht gleichmäßig groß hingestellt wird (ein Teil habe keine oder schon erwachsene Kinder), da endlich beim Aufbau der katholischen Kirche ziemliche Unordnung herrschte, so sei dieser Weg ungangbar. Aber es sei im Kämmerer-Stat eine Summe von 31 fl. für einen katholischen Rektor und Kantor ausgeworfen, der, weil ihm diese Summe nicht bezahlt worden sei, nach Czestochau in Polen gezogen ist. Die Rektorstelle sei nicht wieder besetzt worden, sei auch überflüssig, weil die hier vorhandenen zwei Jesuiten als Jugendbildner ausreichen. Die Stadt möge veranlaßt werden, den ausgefetzten Betrag für den anzu-

stellenden evangelischen Schulhalter zu verwenden. Die Stadt könne nichts Berechtigtes dagegen einwenden, weil nachweislich ihre Fundation evangelisch gewesen sei, während andererseits die evangelischen Bewohner gutwillig zum Unterhalt der katholischen Kirchen- und Schulbedienten beitragen. Auch ein Schulgebäude sei da, wenn der König die wüste liegende Hauptwache hergebe. Im Jahre 1754 ist diese Angelegenheit noch nicht ganz erledigt. Das Gehalt für den katholischen Rektor war gestrichen worden. Die Stände beschloffen, jährlich 15 fl. aus der Bethauskasse zu bewilligen, das übrige ist wohl auf die in Betracht kommenden Eltern repartiert worden. 1754 wurde die Schule begründet. Eine Kollekte ist wohl endgültig abgeschlagen worden. Man sieht aber, wie solche Sammlungen damals schon im Gange waren, ja dem König, offenbar wegen der häufigen Inanspruchnahme dieser Geldquelle für allgemeine, auch kirchliche Notstände, zu viel wurden; man kann darin auch die engen Zusammenhänge zwischen Kirche und Staat erblicken. Ein kleiner Beitrag zur Geschichte des Kollektenwesens!

Im Jahre 1760 wurde, wie der 1757 nach dem Tode des Cassadius dort angestellte Pastor Joh. Wilh. Pohle meldet, ein Legat von 6000 fl. zur Unterhaltung der Schule durch einen evangelischen Herrn von Schmesgal vermacht. Dafür konnte nun endlich ein Lehrer angestellt werden, während vorher 1½ Jahre lang Pohle selbst unterrichten mußte. Die Schule wurde zahlreich von Auswärtigen, Ausländern und Einheimischen besucht. Nun wurde durch Ankauf des Gutes, auf dem das Geld stand, durch einen katholischen Grafen Neuhaus das Legat gefährdet. Pohle wendet sich an den König um Hilfe. Groß werde die Freude aller Feinde der Schule sein. Man laufe geradezu darauf, sie zu Grunde zu richten. Auch in der Stadt, wo trotz der ansehnlichen evangelischen Bürgerschaft ein katholischer Bürgermeister herrsche, werde großes Frohlocken sein, wenn unter dem Scheine des Rechtes die Schule aufgelöst werden würde. Der Antragsteller wird auf den gehörigen Justizweg verwiesen. Man sieht daraus, daß die konfessionellen Verhältnisse gespannt genug waren.

Am 3. 1. 1766 bittet im Namen der evangelischen Gemeinde der Beuthener Kreissteuereinnahmer Schulz, daß von den städtischen Revenüen ein Drittel der zur Salariierung der katholischen Kirchen- und Schulbeamten ausgesetzten Summe für den evangelischen Pfarrer, Rektor und

Kantor in Tarnowitz verwendet werde. Die evangelischen Einwohner, die alle städtischen Lasten mit tragen, machen mindestens den 4. Teil der Bewohnerschaft aus, außerdem seien die hiesigen zwei katholischen Kirchen von Evangelischen fundiert. Den gleichen Anteil begehrt er von den Natural-lieferungen, die von dem der Stadt gehörigen Dorfe Lassowitz kommen. Der Antrag wird aber abgelehnt, da Tarnowitz ein katholischer Ort sei, die katholischen Geistlichen seien deshalb unentbehrlich, und die Einnahmen desselben von der Stadt seien Patronatsabgaben des Magistrats, nicht Beiträge der evangelischen Einwohner. Später (1806) scheint aber doch auch von der Kommune ein Beitrag zum Gehalt des evangelischen Predigers gezahlt worden zu sein.

Am 15. 7. 1786 sendet Oberkonsistorialrat Nerling aus Neustadt das Protokoll einer am 22. 6. abgehaltenen Kirchen- und Schulvisitation. Der Prediger hatte als gegebenen Text Psalm 41, 1—4 (ein etwas ungewöhnlicher Text) und „zeigte in exordio, wie glücklich wir alle wären, wenn wir den Anweisungen der Religion und den Anweisungen des Schriftwortes zur Wohltätigkeit folgten, 1. diesseits des Grabes, 2. jenseits desselben, welche Sätze er gründlich und erbaulich auslegte.“ Wegen Pöhle sei weder in Ansehung seines Wandels noch seiner Amtsführung etwas zu erinnern, er genießt Liebe und Vertrauen. Die Gemeinde hat sich durch Zuwachs infolge dafelbst angelegter Gruben vermehrt. Neben dem Pastor steht als Kirchenbedienter Kantor Pose, der zugleich Organist ist, und Küster Heinrich Kerber, letzterer bereits seit Anfang der Kirchengründung. Der Pastor hat ein Gehalt von 208 fl., Kirche und Predigerhaus ist in gutem Zustande. Die Kirche ist fünffach gewölbt, mit Ziegeln gedeckt und einem massiven Turm versehen. Er und das metallne Geläut ist aus Legat, Kollekten und Beiträgen, ohne das Kirchenräar zu beschweren, angeschafft. Der Kirchenvorstand besteht aus Graf Henckel, Landrat von Varišch auf Wittkowitz, Salz- und Berginspektor Grust, Steuereinnehmer Schulz und Kaufmann Böhme. Ein mit Mauern umgebener Platz für einen eignen Kirchhof ist vorhanden. Die Kirchenrechnung, die Schulz für 20 fl. Entschädigung verwaltet, hat einen günstigen Stand. — Schwierigkeiten scheint die Auszahlung mehrerer Legate gemacht zu haben. Pöhle mußte „wegen sinkender Gesundheit“ mehrfach nach Warmbrunn reisen. Wir erfahren, daß in Mollna ein

Prediger ist, der ihn vertritt. Dort hatte 1746 Gräfin Reichenbach auf Goschütz eine Kirche erbaut. Daher wohl auch die Beziehungen der Böhmen zu Goschütz.

1790 wird Rektor Gottfried Mäusel durch den cand. theol. Joh. Heinr. Noak ersetzt, der 60 fl. Bargehalt und 8 fl. zur Feuerung erhielt, wogegen M. mit 60 fl. pensioniert wurde. Noak stammte aus Hermannsdorf, legte am 4. 6. sein examen paedagogicum und Probelektion ab, die mit ernstlicher Ermahnung endete, sorgfältig, besonders durch Lesung guter pädagogischer Schriften und eignes Nachdenken, sich mit der Methode des Unterrichts bekannt zu machen, besonders mit Rücksicht auf die städtische, zu bürgerlichem Gewerbe bestimmte Jugend. Er bekommt nun besondere Vokation, die sich auf die göttlichen heiligen Schriften und die symbolischen Bücher beruft und die Beratung durch den Pastor betont, „als welchem der Natur der Sache gemäß die Aufsicht über die Schule zusteht.“ Seine Besoldung sieht neben Schulgeldern, Neujahrsumgang, Stolaccidenzien bei Begräbnissen, freie Wohnung und freien Tisch bei den Inwohnern voraus, bis er nach dem Tode des emeritierten Rektors in den Vollgenuß der Stelle tritt. Die Schule hatte 2 Klassen. Am 28. 6. 1790 erfolgt die „Konfirmation“ des Königs.

Wir erfahren auch gelegentlich eines Urlaubsgesuches für 10 Tage, daß Pohle auch die kleine evangelische Gemeinde in Cracau mit bediente, die er für diese Zeit besuchen will. Ebenso aus einer Klage, daß die Kirchplätze vermietet wurden.

1794 versteht die 2. Klasse Gottfried Pose, der zugleich Kantor ist. 1795 ist der Sohn Pohles als Prediger in Mollna genannt, der seinerseits für die Zeit, die er für seinen erkrankten Vater eintritt, der wieder längere Zeit ins Bad muß, durch den Prediger in Bischdorf vertreten wird (Kr. Rosenberg). 1796 wird Gottlob Pulst zum Kantor und Organisten berufen. In der Oberklasse wird auch Latein und Polnisch gelehrt. In ihr waren 16 Knaben, in der 2. Klasse 50—60 Kinder beiderlei Geschlechts. Beide Lehrer werden im Schulbericht gelobt. Noak wird 1798 zum Garnisonprediger nach Czenstochau und bei dem Königl. Füsilierbataillon in Siewierz „zum Prediger der leichten Truppen in Südpreußen“ berufen. Er war durch den Feldprobst bereits examiniert und ordiniert worden. An seine Stelle wurde 1798 cand. Blumberg berufen, dem in der Vokation aufgegeben wird, seine Lücken, besonders

in der Religion zu bessern. Nach einem halben Jahre soll er den Nachweis dessen erbringen. Das gelingt ihm soweit, daß ihm eine weitere Prüfung erlassen wird.

Bei einer Visitation 1798 an einem Donnerstag hielt der Prediger einen „Vortrag“ über Ebräer 12,2, welchen Text er „nach seiner trefflichen Gabe gut ausführte und zur Erbauung anwandte. Darnach hielt der Inspektor einen kurzen Vortrag an die Gemeinde. Dann wurden durch den Ortsgeistlichen die diesjährigen Konfirmati und Konfirmandi über ihre Religionsbekenntnisse befragt, mit gutem Erfolge.“ Pohle, vorher in Golkowitz bei Pittschen, ist trotz seiner 73 Jahre (seit 1757 hier) „noch bei Kräften und versorgt alle Amtsgeschäfte ununterbrochen mit aller Treue. Die Gemeinde ist sehr zufrieden mit ihm, er hat viel Gutes gestiftet.“ Die Gottesdienste beginnen um 9 Uhr und dauern 1½ Stunden. Abwechselnd wird früh und nachmittags deutsch und polnisch gepredigt, neben Evangelien und Episteln auch über freie Texte. Sonn- und Wochentages werden Katechismuslehren abgehalten. Der Zustand der Kirche ist noch gut, nur die Chöre, auf denen die Bergleute sitzen, sind reparaturbedürftig. Eigner Friedhof ist nun vorhanden. Getadelt wird das geringe Interesse der Kirchenvorsteher, die jetzt nur noch einmal im Jahre zusammentreten. Die Kirche wird zu Schaden kommen, wenn die Einnahmestelle nicht herangebracht werden. Sie wünschsen gerichtliche Eintragung der legata auf die Güter. Der Lehrer Pulst (2. Klasse, 61 Kinder), weiß „ohne Schläge und starke Mittel trotz seiner Jugend Ordnung zu halten.“ Die 1. Klasse wird wegen Vakanz durch Pohle selbst versorgt (13 Knaben von 9—14 Jahren), der auch in Latein und Französisch unterrichtet. Das Pfarrhaus hat 5, jede Lehrerwohnung 2 Stuben und Kammer. Das zweite Klassenzimmer ist zu klein.

Nerling muß am 10. Mai 1801 berichten, daß P o h l e am 3. Mai gestorben ist, der „zeitherige Inspektor und Pastor“. Er gibt ihm ein ehrendes Zeugnis. Er hinterläßt keine Witwe, sondern nur einen Sohn, der Prediger in Mollna ist. Zu Zirkularpredigten gedenkt er aus seiner Inspektion, die Ludwigsthal, Pleß, Golaßowitz, Rybnik, Dyhrngrund und Jakobswalde umfaßt, wegen der zum Teil weiten Entfernungen (7—8 Meilen) und der damit verbundenen Kosten die Nächstwohnenden heranzuziehen. Mollna scheint also nicht zu der Inspektion Nerlings gehört zu haben.

Am 16. September berichtet Nerling, daß Carl Wilhelm Naglo, bisher Prediger in Dyrngrund bei Loslau, berufen ist und bittet zugleich, für diese dadurch frei werdende Stelle einen guten Utraquisten in Aussicht zu nehmen. Naglo schickte sich zu dieser Berufung, weil er sich in seinem bisherigen Amt gut betragen habe und der polnischen Sprache mächtig sei. Die Bestätigung erfolgt schon am 26. September.

Am 20. Oktober erfolgt die Berufung des Kantors Puls an die neue Schulanstalt in Glewitz. An seine Stelle tritt Kantor Plaskuda aus Kempen in Südpreußen. Da im Gegensatz zu Blumberg, der in Halle studiert hat, Plaskuda nur „als eigentlicher Schulhalter“ anzusehen ist, so ressortiert seine Konfirmation lediglich von dem Oberkonsistorium.

Aus einem Schriftwechsel vom Jahre 1802 erfahren wir, daß in Tarnowitz als in einer freien Bergstadt alljährlich eine Stiftungspredigt des Bergbaus für die evangelischen und katholischen Knappschaften gehalten wurde, gewöhnlich an dem Tage, „an welchem vor Jahrhunderten der erste Bley- und Silberglanz hier gefunden wurde“. Für diesen solennen Gottesdienst wurde sowohl den evangelischen als den katholischen Geistlichen ein „Douceur“ fundiert. Ein solcher Gottesdienst fiel in die Vakanzzeit nach dem Tode Pohles. Mit Aussetzung der Zirkularpredigt predigte Naglo aus Dyrngrund auf Veranlassung der Tarnowitzer Gemeinde und empfing dafür auch die vom dortigen Bergamt ausgesetzte Summe von 20 fl. Nachträglich protestierte dieses dagegen, weil die Erben Pohles darauf Anspruch hätten. Der junge Pohle war aber längst majoren und für die Enkel, 2 Töchter des Accise- und Zollrats Meyerhofer, war gar keine Gnadenzeit beantragt worden. In dem Bescheid des Königs wird aber doch das Honorar als fixum angesehen und denen zugesprochen, welche die Pfarreinkünfte während der Vakanzzeit bezogen haben. Prediger Naglo sei nur so zu entschädigen wie die andern Vakanzprediger. Die Predigt war am 19. Juli 1801 gehalten worden. Das Fest der Bergleute, an welchem wohl überall in oberschlesischen Bergmannsgemeinden Gottesdienste gehalten werden, scheint also damals noch nicht der s. g. Barbaratag, der 4. Dezember, gewesen zu sein.

Nun folgt eine Klage Naglos am 16. November 1802 wegen konfessionellen Zwanges durch das

Hüttenamt in der Königs-Hütte. Das habe wider alles Recht im Vorjahre die evangelischen Konfessionsverwandten in die katholische Kirche nach Chorzow verwiesen. Da kein Einspruch erfolgte, habe nun auch das Gleiwitzer Hüttenamt ihren bisher auch nach Tarnowitz gehörenden evangelischen Glaubensgenossen aufgegeben, sich zur katholischen Kirche nach Glewitz zu halten. Das widerspricht allen Landesgesetzen. Wenn der Stand der Berg- und Hüttenleute als privilegiert angesehen werde, so könnte doch höchstens die parochiale Freiheit ihnen gegeben, nicht aber in Zwang verwandelt werden, sich zu einer Kirche andrer Konfession zu halten. Man merkt Raglo die innere Erregung an, wenn er diesen Fall als in ganz Deutschland unerhört hinstellt. Er macht auch auf die Unordnung aufmerksam, wenn katholische Pfarrer ohne Lizenzschein des ordinarius Parochus Amtshandlungen ausüben, die sie dann vielleicht garnicht in die Kirchenbücher eintragen, und dann keine Taufscheine für bürgerliche Zwecke zu erbringen sind, wie das schon dreimal nachweisbar sei. Er nennt besonders die Copulation des Steigers Frenzel durch den Erzpriester Pelikan in Glewitz, wobei nicht nur die Erlaubnis des Parochus, sondern sogar des Königs hätte eingeholt werden müssen, da beide Teile evangelisch sind, nach § 431 Teil II tit. 11 des Allg. Landrechtes. Raglo bittet um Aufrechterhaltung der bestehenden Landesgesetze und um das Verbot an die katholische Geistlichkeit, in Chorzow und Glewitz im Falle der Not Amtshandlungen an Evangelischen vorzunehmen, und dann auch nur mit Bei- oder Nachbringung von Lizenzscheinen. Raglo kann aus den Kirchenbüchern nachweisen, daß er für die Evangelischen aus dem Bentheuer und Doster Kreise auch in und um Glewitz zuständig sei. Er habe auch Reisen und Kosten nicht gescheut. Er könne auch für seine Nachfolger auf solche keineswegs der Notwendigkeit entspringende Trennung von Tarnowitz, am wenigsten zu Gunsten katholischer Kirchen einwilligen. Nur wenn aus Mangel an Vertrauen zu ihm, was er aber nicht glaubt, sich Berg- und Hüttenleute aus Glewitz und Königs-Hütte etwa zur evangelischen Kirche in Pleß oder Rybnik halten wollen, wolle er nichts dagegen haben. Ihm wird Recht gegeben und angeordnet: die Betreffenden haben die actus ministeriales ohne besonders nachzusuchende Erlaubnis nicht mehr von katholischen Pfarrern, sondern in der evangelischen Kirche zu Tarnowitz verrichten zu lassen. Das Oberbergamt be-

zweifelt, daß betreffs der Königshütter und Gleiwitzer Berg- und Hüttenleute der Nachweis erbracht werden könne, daß sie zur Gemeinde Tarnowitz gehören, schützt die weiten Entfernungen und Kosten vor und behauptet nach A. Land-R. II 11. § 283 die Exemption der Königlichen Hüttenoffizianten und -leute von jeglichem Pfarrzwang. Der Streit wird aber mit dem Hinweise zu Gunsten Naglos beendet, daß eine derartige Befreiung von der ordentlichen Pfarodie nur eine freie Wahl von einer Kirche der eignen Religionspartei zulasse. § 431 sei durchaus nicht dahin auszulegen, daß denen, die nicht irgendwo eingeparrt sind, freistehe, actus ministeriales bei einem katholischen Geistlichen verrichten zu lassen. Das sei nur auf Notfälle zu beschränken. Damit war wohl der Streitfall entschieden. Aber ich glaube, daß hier die Wurzel zur späteren Abtrennung der Gemeinden Glewitz, Königshütte und Beuthen liegt.

Einen breiten Raum nehmen die Verhandlungen aufgrund einer Anklage des Berg- und Hüttenrendanten Geisler (20. 2. 1803) ein, daß Rektor Blumberg seine nicht ganz 12 Jahre alte Tochter im Unterricht öfters küsse und seine Zunge ihr in den Mund stecke. Er hat sie, um sein Kind nicht einer stufenweisen Verführung auszusetzen, dem Unterricht entzogen. Auch dem Kantor Plaskuda wird unanständiges Benehmen vorgeworfen, besonders der zweiten Tochter Geislers gegenüber. Beider Lehrers zügellose Sitten und unmoralische Lebensart schädigen die Schule. Polizeibaumeister Böhm klagt gegen Blumberg wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes u. a. an seinem Sohn. Statt nützlicher Lektionen beschäftigt er sich mit „einer guten Auswahl von Züchtigungswerkzeugen.“ Die Anstalt, die nach der Aufhebung der Schulen in den Klöstern Rauden und Himmelwitz doch große Bedeutung gewonnen habe, ähnele mehr einem Korrekthaus als einer Erziehungsanstalt von Bürgern. Mehrere Väter haben deshalb ihre Kinder schon aus der Schule genommen. Der Rektor möge „wegen seiner finstren Launen und Hypochondrie“ ganz abgesetzt werden. Nach langem Hin und Her wird Blumberg von der Beschuldigung, die Friderike Geisler aus sträflicher Absicht geküßt zu haben, gegen Zahlung von  $\frac{1}{4}$  der Untersuchungskosten freigesprochen, desgleichen Plaskuda, aber gegen  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Kosten. Auch soll seine baldige Versetzung ins Auge gefaßt werden.

Auf Antrag des Generalmajors von Schimmelpfennig

ist 1804 in Gleiwitz die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Kirchensystems genehmigt worden. Naglo bittet am 20. 3. 1804, weil ihm ein großer Teil der Gemeinde, der sich seit 1742 zu Tarnowitz hielt, und des in Gleiwitz liegenden Regiments und dadurch auch eine Verminderung seines ohnedies sparsamen Einkommens eintritt, um seiner zahlreichen Familie willen um angemessene Entschädigung. Es soll Klarheit über die parochiale Zugehörigkeit der Gleiwitzer Evangelischen, die schon bei den Streitigkeiten der Gleiwitzer Berg- und Hüttenleute zweifelhaft war, geschaffen werden. Die Entscheidung über die von Naglo erhobenen Ansprüche liegt nicht vor.

Das Jahr 1804 bringt wieder eine Klage gegen Blumberg und zwar von Naglo selbst ausgehend, über Mißhandlungen von Kindern mit dem Dchsenziemer und Beleidigungen der Eltern; er kommt im Schlafrock in die Schule, bringt die Pfeife mit und raucht und schädigt so den Ruf der Anstalt, deren Oberklasse immer geringeren Besuch aufweist. Naglo hatte in vorherigen Schulberichten ihm eigentlich immer gute Noten gegeben, muß es nun aber erleben, daß er ihn selbst schlecht macht, als ob er die Kirche leer predigt, sich in schlechter Gesellschaft bewegt, ihm nichts zu sagen habe usw. Naglo will Gegenzeugnisse erbringen und beantragt eine Rüge gegen den Verleumder. Die Klagen verstummen nicht. Er warf einem adligen Schüler seinen Adel vor und sagte: „Der Edelmann braucht nichts in der Welt zu lernen und kommt doch vorwärts.“ Er warf ihm seine (katholische) Religion vor, rügt die Unwissenheit der katholischen Geistlichen und macht die heilige Mutter Gottes in Czenstochau lächerlich, die sich hätte ihre Krone stehlen lassen. Blumberg erhielt 1806 einen dreiwöchigen Arrest. Er hat sich aber nicht gebessert. 1808 wird von Naglo berichtet, daß jener sich ein Brettstück mit Löchern angefertigt habe, „damit es besser anzieht“, mit dem er die Kinder auf die Hand schlägt und das er Seruta („kleine Säge“) nennt, ja sogar Naglos Sohn züchtigte er und beschuldigte ihn, einem andren Schüler einen Zirkel gestohlen zu haben. Aber alle die Beschwerden, bei denen eben gerade Naglo zuletzt selbst zum Ankläger werden mußte, haben Blumberg, wie es scheint, nicht den Hals gebrochen. Denn nach Wojanowskis Angaben (Geschichte der ev. Gemeinde Tarnowitz) war er bis 1813 im Amte. Uebrigens scheint Naglo auch mit Plaskuda nicht immer haben zufrieden sein können, er muß ihn 1810 als trunksüchtig bezeichnen. Da-

gegen erwidert dieser, daß seine geringe Einnahme ihm das Trinken garnicht erlaube. Er bittet um Verbesserung seiner Verhältnisse oder Versetzung. Er ist bis 1811 in T. geblieben, nachdem schon 1804 die Frage angeregt worden war, ob ihm nahezu legen sei, gegen Gnadengehalt sein Amt freiwillig aufzugeben.

Die Akten bewegen sich viel auf dem Gebiete der Schule. Blumberg weigert sich, den nach königlichem Befehl abgeschafften Neujahrsumgang (Kollende) fallen zu lassen, während Plaskuda sich fügt. Ja er dehnt ihn auf die ganze Woche nach Weihnachten aus, während nach dem Tarnowizer Schulgesetz von 1746 er auf einen Tag beschränkt war. Es wird in Verhandlungen über anderswertige Entschädigung eingetreten. Bezeichnend ist, daß schon 1804 über immer wachsende Preise geklagt wurde.

Aus den Schulberichten ergibt sich die führende Stellung des Religionsunterrichtes, mit dem nicht nur der Vormittags- sondern auch der Nachmittagsunterricht beginnt. Ferner, daß diese Schule wohl immer über den Begriff der Volksschule hinausragte. So beantragt Naglo die Wiederherstellung des Latein-Unterrichtes, der seit 1802 in der Oberklasse aufgehört hatte. Der sei nötig, weil hier viele Knaben sind, die künftig zu Offizianten (Beamten) gebildet werden sollen und gleich aus dieser Schule, wo die Knappschaftskasse für sie zahlt, ins bürgerliche Leben übergehen. Der Lehrer unterrichtet darin jetzt nur privatim. Es sollen wöchentlich 4 Stunden eingerichtet werden. Die Schule wurde auch von Katholiken besucht, das Schulgeld betrug 20 Igr., Fremde und Katholiken zahlten doppelt.

Von eigentlich pfarramtlichen Angelegenheiten sei noch erwähnt der Ankauf (1804) eines früher dem P. Pohle gehörigen Gartens. Dafür soll das Studnizische Legat als Hypothek verwendet werden, wofür der Nutznießer sich 5 % als Zinsen vom Gehalt abziehen lassen soll. Graf Hendel will 50 fl. beitragen. Die Gemeinde soll „subskribieren“. Im Jahre 1810 bezeichnet der Bevollmächtigte des Grafen Hendel die ökonomische Verwaltung und den Vermögenszustand der Kirchen- und Schulkasse als zerrüttet, da für 1810 weder Prediger noch Lehrer und Kirchenbedienstete ihre Besoldung erhalten können. Es möge wegen der Dringlichkeit eine Instruktion gegeben werden. Bei einer an Bartelmus-Pflez als Supertintendent angeordneten Kirchenvisitation 1810 (denn seit dem Tode Nerlings sei keine solche abgehalten worden) wird noch weitere

Verschlimmerung der geldlichen Verhältnisse gemeldet. Der Kirchenrendant habe selbst schon 100 fl. vorgeschossen und der Pastor mit seinen 7 unmündigen Kindern müsse befriedigt werden. Die Sache wird in die Hand genommen, von der Aufnahme eines Kapitals aber abgesehen. Dazu muß noch das Kirchenkollegium Klage führen, daß der Magistrat der evangelischen Kirche und Pfarrwohnung die Summe von 53 fl. 2 Sgr. an Kriegskontribution und für polnische Erpressungskosten auferlegt habe und von der Kirchkasse Zahlung verlange. Das müsse verweigert werden, weil milde Stiftungen (ohne Ländereien) und öffentliche Gebäude, wozu Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude und Hospitäler gehören, nie zu gemeinen Kriegs- und ähnlichen Lasten herangezogen werden könnten und weil die Kirchen- und Schulkasse so zerrüttet sei, daß selbst wenn sie gesetzlich verpflichtet sei, für sie diese Summe unerschwinglich sei. Über das Ergebnis dieser Klage und der Sanierungsvorschläge für die Kirchkasse verlautet nichts.

Schwientochlowitz.

lie. theol. Schwenker.